

## Mutterschutz in Alten- und Pflegeheimen

### A. Gesetzliche Grundlagen

Für berufstätige werdende und stillende Mütter, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, um den gesundheitlichen Schutz vor Gefahren, Überforderung und der Einwirkung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Regelungen zum Schutz **werdender und stillender Mütter** finden sich in folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- im Mutterschutzgesetz (MuSchG),
- in der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV),
- der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).

Die werdende Mutter soll dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin sobald wie möglich mitteilen (§ 5 MuSchG). **Nur dann** kann der Arbeitgeber die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten.

Aufsichtsbehörden sind in NRW die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz.

### B. Pflichten des Arbeitgebers

Der **Arbeitgeber** ist verpflichtet, das für ihn zuständige Amt für Arbeitsschutz über eine Schwangerschaft unter Angabe des Namens, der Arbeitszeit, der Art der Tätigkeit und des Entbindungstermins der Schwangeren zu informieren (§§ 5 Abs. 1 und 19 MuSchG).

Jeder Arbeitgeber ist nach § 2 MuSchG verpflichtet, den Arbeitsplatz einer werdenden oder stillenden Mutter so zu gestalten, dass **Leben und Gesundheit** von Mutter und Kind durch die berufliche Tätigkeit nicht gefährdet werden.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber sofort nach Bekanntgabe der Schwangerschaft eine sorgfältige Beurteilung der Arbeitsbedingungen durchführen muss.

Diese Beurteilung erstreckt sich auf jede Tätigkeit, die die werdende oder stillende Mutter durchführt, und beinhaltet Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung (§ 1 MuSchRiV).

Falls die Arbeitsplatzbeurteilung ergibt, dass Sicherheit oder Gesundheit werdender oder stillender Mütter gefährdet sind, muss der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen veranlassen, wie z. B. Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Arbeitsplatzwechsel oder Freistellung wegen Beschäftigungsverbotes (§§ 1 und 3 MuSchRiV).

Im Einzelnen sind generelle und individuelle Beschäftigungsverbote sowie arbeitszeitliche Beschränkungen des Abschnitts C zu beachten.

### C. Beschäftigungsverbote

Für folgende Tätigkeiten von werdenden oder stillenden Mütter in **Alten- und Pflegeheimen** ergeben sich konkrete Beschäftigungsverbote und -beschränkungen.

1. Individuelles Beschäftigungsverbot, wenn **nach ärztlichem Zeugnis** bei **Fortdauer der Tätigkeit** Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG).
2. Verbot der **Nachtarbeit** zwischen 20.00 und 06.00 Uhr. Abweichend davon dürfen **Schwangere** in den ersten vier Monaten der Schwangerschaft in Heimen (zählen zum übrigen **Beherbergungswesen**, gilt auch für Punkt 4) bis 22.00 Uhr beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 und 3 MuSchG).
3. Verbot der **Mehrarbeit**, d. h. Arbeitszeiten von mehr als 8 ½ Stunden pro Tag bzw. 90 Stunden pro Doppelwoche (§ 8 Abs. 1 u. 2 MuSchG).
4. **Sonn- und Feiertagsarbeit** ist nur dann erlaubt, wenn den werdenden oder stillenden Müttern dafür in jeder Woche einmal eine ununterbrochene **Ruhezeit** von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine **Nachtruhe** gewährt wird (§ 8 Abs. 4 MuSchG).

Die Punkte 2+3 gelten auch für **Bereitschaftsdienste und Nachtbereitschaften** (§ 8 Abs. 1 u. 2 MuSchG).

5. Verbot von schwerer körperlicher Arbeit und Arbeiten in **Zwangshaltung**. Dazu zählen das regelmäßige Heben und Tragen von Lasten per Hand von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht sowie häufiges erhebliches Strecken, Bücken, Beugen bzw. dauerndes Hocken und Bücken, z. B. Hilfestellung beim Lagern und Baden von Patienten, Bettenmachen und bestimmte Reinigungsarbeiten (§ 4 Abs. 1, 2 Nr. 1+ 3 MuSchG).
6. Verbot von Tätigkeiten mit erhöhten **Unfallgefahren**, z. B. wegen möglicher Rutschgefahren in der Bäderabteilung und der der Umgang mit potentiell aggressiven Patienten (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG).
7. Verbot der Beschäftigung werdender und stillender Mütter mit **Gefahrstoffen**. Schädigende Substanzen finden sich z. B. in **Desinfektions- und Reinigungsmitteln**.

Bei Krebs erzeugenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden **Gefahrstoffen**, z. B. Zytostatika, bestimmte Arzneimittel, wird zwischen werdenden und stillenden Müttern unterschieden: werdende Mütter dürfen diesen Stoffen überhaupt nicht ausgesetzt sein, für stillende Mütter gilt, dass der geltende **Gefahrstoff-Grenzwert** nicht überschritten werden darf (§§ 4 Abs. 1 MuSchG und 5 Abs. 1 Nr. 3+4 MuschRiV).

Hinweise auf Gefahrstoffe finden sich auf **Produktverpackungen, Beipackzetteln** und den dazu gehörenden **Sicherheitsdatenblättern**.

**Grenzwerte** für Gefahrstoffe in der Luft am Arbeitsplatz finden sich in der **TRGS 900**. Für Krebs erzeugende, Erbgut verändernde oder die Fortpflanzung gefährdende Gefahrstoffe gelten die Bekanntmachungen der **TRGS 905**.

8. Verbot der Beschäftigung werdender und stillender Mütter mit Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß **Krankheitserreger** übertragen können bzw. wenn die Arbeitnehmerinnen den Krankheitserregern ausgesetzt sind (§§ 4 Abs. 2 Nr. 6 MuSchG, 5 Abs. 1 Nr. 2 MuSchRiV).

Die geltenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

Infektionskrankheiten wie z. B. **Virushepatiden, Zytomegalie** sind sowohl für die Mutter als auch für das Kind gefährlich. Zusätzlich ist zu beachten, dass eine ausreichende **Immunität vor Infektionen** schützt. Diese Immunität kann z. B. bei Hepatitis B durch eine spezielle Impfung (vor der Schwangerschaft oder nach der Entbindung) erworben werden.

Infektionsrisiken können durch das Tragen geeigneter persönlicher **Schutzausrüstung**, wie z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Kittel, Atemschutz (z. B. partikelfiltrierende Halbmasken der Klasse FFP3)... minimiert werden. Nach der Unfallverhütungsvorschrift Gesundheitsdienst BGV C 8 ist der Arbeitgeber verpflichtet, persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.

Dabei ist zu beachten, dass die Schutzwirkung von Schutzmaßnahmen beim Umgang mit stechenden, schneidenden, zerbrechlichen Geräten und Instrumenten aufgehoben werden kann.

Eine erhöhte Gefährdung durch Krankheitserreger besteht insbesondere bei **direkten Körperkontakten** mit Körperflüssigkeiten oder -geweben von Patienten.

Blutentnahmen (venös oder kapillar), Gabe von Insulin- und Thrombosespritzen, Wundversorgung, sowie die Entsorgung und Reinigung gebrauchter stechender und schneidender Geräte und Instrumente dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Unter **striktter Beachtung** dieser Hinweise dürfen von werdenden Müttern folgende Arbeiten ausgeführt werden:

- Tätigkeiten im Bereich der **Grundpflege**,
- **Blasenkatheterwechsel** einschließlich Pflege und Spülung,
- **Stomaversorgung**,
- **Dekubitusbehandlungen**,
- **Wundbehandlungen, -versorgung und -pflege**  
(Die Benutzung von Knopfkanülen zum Spülen von Wunden und Wundkanälen ist zulässig, da es sich nicht um stechende Instrumente handelt).

## D. Hinweise

Hinsichtlich der in den Punkten 2 und 3 aufgeführten arbeitszeitlichen Beschränkungen kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag in Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 8 Abs. 6 MuSchG).

Alle Mitarbeiter, die bei der Arbeit Kontakt mit Körperflüssigkeiten oder -geweben von Patienten haben, sollten von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich gegen Hepatitis B impfen zu lassen. Nach der Unfallverhütungsvorschrift BGV C 8, § 4, trägt der Arbeitgeber die Kosten für die Schutzimpfung.

Zuständig für die Überwachung der Durchführung der gesetzlichen Mutterschutzvorschriften sind die Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz. Weitere Ansprechpartner bei offenen **Fragen** zum Einsatz werdender und stillender Mütter in Alten- und Pflegeheimen sind außerdem die Betriebsärztin/der Betriebsarzt und die Sicherheitsfachkraft.

Bei den Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz sind nachfolgende Merkblätter erhältlich:

- Mutterschutz in Gärtnereien
- Mutterschutz in Arztpraxen
- Mutterschutz in Zahnarztpraxen
- Mutterschutz in zahntechnischen Laboratorien
- Mutterschutz in medizinischen Laboratorien
- Mutterschutz in chemischen Laboratorien
- Mutterschutz in Krankenhäusern
- Mutterschutz in Dialyseeinrichtungen
- Mutterschutz in der ambulanten Krankenpflege
- Mutterschutz bei Infektionsgefährdung
- Mutterschutz beim beruflichen Umgang mit Tieren
- Beschäftigungsverbote für Schwangere

### Die Staatliche Ämter für Arbeitsschutz NRW

<b>Anschrift</b>	<b>Telefon/Telefax/E-Mail</b>	<b>Amtsbezirk</b>
Borchersstraße 20 52072 <b>Aachen</b>	(02 41) 88 73-0 (02 41) 88 73-5 55 E-Mail: poststelle@stafa-ac.nrw.de	Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, Euskirchen, kreisfreie Stadt Aachen
Königstraße 22 59821 <b>Arnsberg</b>	(02 93 1) 5 55-00 (02 93 1) 5 55-2 99 E-Mail: poststelle@stafa-ar.nrw.de	Hochsauerland, Kreise Soest und Unna, kreisfreie Stadt Hamm
Leisweg 12 48653 <b>Coesfeld</b>	(02 54 1) 9 11-0 (02 54 1) 9 11-6 44 E-Mail: poststelle@stafa-co.nrw.de	Kreis Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, kreisfreie Stadt Münster
Willi-Hofmann-Str. 33 A 32756 <b>Detmold</b>	(05 23 1) 7 03-0 (05 23 1) 7 03-2 99 E-Mail: poststelle@stafa-dt.nrw.de	Kreise Minden-Lübbecke, Herford und Lippe
Ruhrallee 3 44139 <b>Dortmund</b>	(02 31) 54 15-1 (02 31) 51 15-3 84 E-Mail: poststelle@stafa-do.nrw.de	Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, kreisfreie Städte Dortmund, Bochum, Hagen und Herne
Ruhrallee 55-57 45138 <b>Essen</b>	(02 01) 27 67-0 (02 01) 27 67-3 23 E-Mail: poststelle@stafa-e.nrw.de	Kreis Wesel, kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim und Oberhausen
Schanzenstr. 38 51063 <b>Köln</b>	(02 21) 9 62 77-0 (02 21) 9 62 77-4 44 E-Mail: poststelle@stafa-k.nrw.de	Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen
Viktoriastr. 52 41061 <b>Mönchengladbach</b>	(02 16 1) 8 15-0 (02 16 1) 8 15-1 99 E-Mail: poststelle@stafa-mg.nrw.de	Kreis Kleve, Viersen, Neuss, kreisfreie Städte Krefeld und Mönchengladbach
Am Turmplatz 31 33098 <b>Paderborn</b>	(05 25 1) 2 87-0 (05 25 1) 2 87-1 99 E-Mail: poststelle@stafa-pb.nrw.de	Kreise Gütersloh, Paderborn, Höxter, kreisfreie Stadt Bielefeld
Hubertusstr. 13 45657 <b>Recklinghausen</b>	(02 36 1) 5 81-0 (02 36 1) 1 61-59 E-Mail: poststelle@stafa-re.nrw.de	Kreise Borken und Reckling- hausen, kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen
Leimbachstr. 230 57074 <b>Siegen</b>	(02 71) 33 87-6 (02 71) 33 87-7 77 E-Mail: poststelle@stafa-si.nrw.de	Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe
Alter Markt 9-13 42275 <b>Wuppertal</b>	(02 02) 57 44-0 (02 02) 57 44-1 50 E-Mail: poststelle@stafa-w.nrw.de	Kreise Mettmann, kreisfreie Städte Düsseldorf, Remscheid, Solingen und Wuppertal

### Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ulenbergstraße 127-131  
40225 Düsseldorf  
Tel.: (02 11) 31 01-0  
Telefax: (02 11) 31 01-11 89  
E-Mail: poststelle@lafa.nrw.de  
Internet: <http://www.lafa-duesseldorf.nrw.de>

### **Arbeitsschutz im Internet**

Arbeitsschutzverwaltung NRW	<a href="http://www.arbeitsschutz.nrw.de">www.arbeitsschutz.nrw.de</a>
Kompetenznetz Arbeitsschutz	<a href="http://www.komnet.nrw.de">www.komnet.nrw.de</a>
Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes NRW	<a href="http://www.massks.nrw.de">www.massks.nrw.de</a>
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	<a href="http://de.osha.eu.int">de.osha.eu.int</a>
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	<a href="http://europe.osha.eu.int">europe.osha.eu.int</a>

### **Impressum**

#### **Herausgeber**

Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
Ulenbergstr. 127-131  
40225 Düsseldorf  
E-Mail: [poststelle@lafa.nrw.de](mailto:poststelle@lafa.nrw.de)  
Homepage: <http://www.lafa-duesseldorf.nrw.de>

#### **Redaktion und Bearbeitung**

Arbeitsgruppe "Mutterschutzmerkblätter" der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

#### **Fachliche Ansprechpartner**

Dr. M. Tot und Dr. P.-J. Jansing,  
Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen